

Wenn ein neuer Erbe auftaucht

Nicht selten kommt es vor, dass der Tod eines nahen Angehörigen Verwandtschaftsverhältnisse aufdeckt, die vorher keiner kannte. Alle haben doch schon die Geschichte vom Seemann gehört, der in jedem Hafen ein Mädchen hat. Aber auch Landratten können Väter sein, die nur die Kindesmutter kennt. Die unehelichen Kinder, die zum Todeszeitpunkt bekannt sind, sorgen schon für viel Aufregung. Richtig unangenehm wird es aber, wenn die unbekanntenen Verwandten erst einige Zeit nach dem Tod auftauchen. Was passiert nun mit dem Nachlass? Muss der Erbe etwas abgeben, werden Pflichtteile neu berechnet, muss man zurückzahlen, was man vielleicht gar nicht mehr hat?

Wenn sich nachträglich herausstellt, dass es weitere potenzielle Erbberechtigte gibt, muss neu berechnet werden. Denn natürlich hat auch derjenige Verwandte Ansprüche, den man zum Todeszeitpunkt nicht kannte und die Zeiten, dass uneheliche Kinder nicht erben konnten, sondern nur Ersatzansprüche hatten, sind seit 1998 vorbei. Ob nun der Erbteil oder ein Pflichtteil neu berechnet werden müssen, hängt davon ab, ob ein Testament vorlag oder gesetzliche Erbfolge eingetreten ist.

Hatte der Erblasser ein Testament gemacht, sind höchstwahrscheinlich die Pflichtteilsrechte neu zu berechnen. Denn der unbekanntene Verwandte war im Testament nicht berücksichtigt worden und ist pflichtteilsberechtigt. Bisher ausgezahlte Pflichtteile müssen teilweise zurückgezahlt werden. Ist das Geld schon verprasst, hat der Erbe das Nachsehen. Er muss trotzdem in voller Höhe an den neuen Pflichtteilsberechtigten zahlen.

Liegt kein Testament vor, wird der unbekanntene Verwandte Miterbe und hat natürlich Anspruch auf entsprechende Beteiligung. Aber was ist, wenn das Erbe schon verprasst ist? Die bisherigen Erben haben nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt. Sie waren gutgläubige Erbschaftsbesitzer und sind als solche teilweise geschützt.

Trotzdem ist die Situation mehr als unangenehm und natürlich schlagen die Emotionen sofort hohe Wellen. Kaum vorstellbar, dass eine solche Situation ohne gerichtliche Auseinandersetzung bewältigt werden kann.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias

Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof

Tel.: 6392-4567